

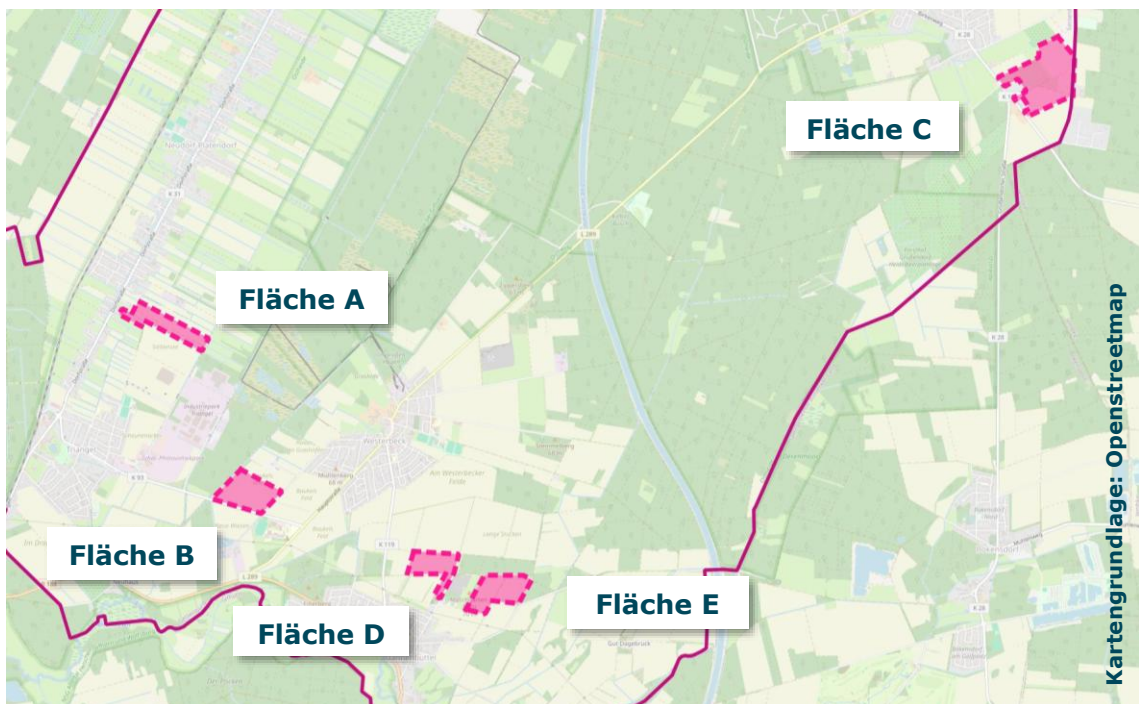


Gemeinde Sassenburg  
Landkreis Gifhorn

## 8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS nach Neubekanntmachung

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

November 2025



Amtshof Eicklingen Planungsgesellschaft

# 1 VORBEMERKUNG

## 1.1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung hinzuzufügen. In dieser ist Auskunft zu geben über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Verfahren berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

## 1.2 Planungsanlass und wesentliche Planinhalte

Das Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Schaffung planungs-rechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) auf geeigneten Flächen innerhalb der Gemeinde. Es geht darum, ausgewählte landwirtschaftliche Flächen so umzuwidmen, dass sie für die Energiegewinnung durch Solarenergie genutzt werden können, ohne dabei die ökologischen und landschaftlichen Werte der Region zu beeinträchtigen. Die Planänderung zielt darauf ab, einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten, die lokale Wirtschaft zu stärken und die Versorgungssicherheit mit sauberer Energie zu erhöhen.

Der Zweck der Planänderung liegt in der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Sassenburg durch die Integration von erneuerbaren Energiequellen in das lokale Energiesystem. Die Anpassung des Flächennutzungsplans dient als strategisches Instrument, um langfristig die Energieautonomie der Gemeinde zu erhöhen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu reduzieren und die Umweltauswirkungen der Energieerzeugung zu minimieren. Durch die gezielte Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen auf Äckern wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet und gleichzeitig die lokale Wertschöpfung gefördert.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sassenburg umfasst die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an verschiedenen Standorten innerhalb der Gemarkungen der Gemeinde. Die Standorte sind geografisch wie folgt verteilt:

- \* **Fläche A** befindet sich östlich von Neudorf-Platendorf und nördlich des Gewerbegebietes „Rohrwiesen II“. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Fläche ist ca. 12,38 ha groß.
- \* **Fläche B** liegt westlich des Schulzentrums und nördlich der K 93. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Fläche ist ca. 15,27 ha groß.
- \* **Fläche C** ist südöstlich von Grußendorf angesiedelt und befindet sich direkt an der Grenze zu der Gemeinde Barwedel. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Fläche ist ca. 30,4 ha groß.
- \* **Flächen D und E** befinden sich nordöstlich von Dannenbüttel seitlich eines Kiesabbaus. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Fläche D ist ca. 10,69, Fläche E rd. 14,18 ha groß.

Die Änderungsbereiche umfassen zusammen eine Fläche von insgesamt 76,4 ha.

Zukünftig sollen die bisherigen Fläche für Landwirtschaft als Sonderbaufläche (S) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung Solarenergie dargestellt werden.

## 2 VERFAHRENSABLAUF

<b>Verfahrensschritte</b>		
<b>Aufstellungsbeschluss § 2 Abs. 1 BauGB</b>	Verwaltungs- ausschuss	02.06.2022
<b>Frühzeitige Beteiligung § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB</b>	Ortsübliche Bekanntmachung	12.04.2024
	Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	15.04.2024 – 15.05.2024
<b>Beschluss über förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB</b>	Verwaltungs- ausschuss	30.01.2025
	Ortsübliche Bekanntmachung	14.03.2025
	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und 4. Abs. 2 BauGB	17.03.2025 – 17.04.2025
<b>Abwägung des Auslegungs- verfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und Feststellungsbeschluss § 1 Abs. 7 BauGB</b>	Gemeinderat	22.05.2025
<b>Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde § 6 Abs. 1 BauGB</b>	Landkreis Gifhorn	22.09.2025
<b>Wirksamwerden § 6 Abs. 5 BauGB</b>	Ortsübliche Bekanntmachung	30.10.2025

### **3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE**

In der Änderung des Flächennutzungsplans wurden Umweltbelange umfassend berücksichtigt. Die Umweltprüfung erfolgte gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und berücksichtigt die relevanten Schutzgüter wie Mensch, Natur, Boden, Wasser, Klima und Landschaft. Es wurden die wesentlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter angeführt und die Erforderlichkeit konkreter Maßnahmen formuliert, die im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung den nachteiligen Umweltauswirkungen entgegenwirken.

Im Ergebnis werden insbesondere Auswirkungen auf die Schutzgüter Biotoptypen sowie die Avifauna erwartet. Die Flächen befinden sich überwiegend im Offenland mit Acker- oder Grünlandnutzung, einzelne Teilflächen weisen jedoch Strukturen mit Bedeutung für bestimmte Arten auf. Vor allem auf den Flächen A, B und D besteht ein mittleres bis hohes Potenzial für Auswirkungen auf die Vogelwelt. Darüber hinaus wurde eine hohe Bedeutung als Nahrungsraum für Offenlandarten festgestellt. Auch hinsichtlich der Biotoptypen wurden Eingriffe in Grünlandstrukturen identifiziert, die teilweise schutzwürdig im Sinne von § 30 BNatSchG sind.

Um den moderaten oder hohen Umweltauswirkungen entgegenzuwirken und dennoch eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten, ist es erforderlich, im Rahmen der späteren Bebauungsplanung konkrete Schutzmaßnahmen festzusetzen. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die optische Integration der Anlagen in die Landschaft.

### **4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE AUS DEN BETEILIGUNGS- VERFAHREN GEM. §§ 3 (1) UND (2) SOWIE 4 (1) UND (2) BAUGB**

#### **4.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

##### **Öffentlichkeit**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.04.-15.05.2024. Es gingen keine Hinweise von BürgerInnen ein.

##### **Behörden**

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB erfolgte ebenfalls der Zeit vom 15.04.-15.05.2024. Die eingegangenen Hinweise wurden sorgfältig geprüft und in die weitere Planung einbezogen.

Ein wiederkehrendes Thema war der Umgang mit den Gewässern im Plangebiet. Seitens des Aller-Ohre-Ise-Verbands sowie des Landkreises Gifhorn wurde auf die Erfordernisse der Gewässerunterhaltung hingewiesen. Zur Sicherstellung der maschinellen Unterhaltung sollen Gewässerrandstreifen freigehalten und gleichzeitig die ökologische Funktion der Gewässer gewahrt bleiben. Die Hinweise werden bei der Ausarbeitung der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Weitere Stellungnahmen betrafen bestehende Infrastrukturen und Leitungsführungen. So wurde insbesondere auf die Lage von Telekommunikations- und Stromleitungen hingewiesen und deren Schutz sowie der uneingeschränkte Zugang gefordert. Auch die Bedeutung der Abstimmung mit den Netzbetreibern für die Sicherstellung der Versorgung wurde unterstrichen. Diese Anforderungen sind in die weitere Bearbeitung eingeflossen.

Im Bereich Naturschutz und Landschaftsentwicklung wurde angeregt, Photovoltaikanlagen vorrangig auf bereits versiegelten Flächen zu errichten und Speicherlösungen einzuplanen. Zusätzlich wurde auf bestehende Biotop- und ökologische Vernetzungskorridore hingewiesen. Die Gemeinde wird diese Hinweise im Rahmen der verbindlichen Planung nach Möglichkeit umsetzen.

Auch der Bodenschutz sowie die Rohstoffsicherung wurden thematisiert. Es wurde eine möglichst versiegelungsarme Bauweise gefordert, um die Flächen nach Nutzungsende wieder landwirtschaftlich nutzbar zu machen. Darüber hinaus sollen Rohstoffsicherungsgebiete im Planungsprozess freigehalten werden. Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Abwägung berücksichtigt.

Von Seiten der Landwirtschaft wurde auf den Flächenverlust hingewiesen. Gleichzeitig wurde jedoch betont, dass aufgrund der Bodenverhältnisse und der bereits abgeschlossenen Verträge gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Gefordert wurden jedoch Maßnahmen zum Schutz benachbarter Flächen sowie eine ökologische Gestaltung der Anlagen. Die Gemeinde wird diesen Forderungen Rechnung tragen.

Die Freiwillige Feuerwehr hat auf die Sicherstellung der Löschwasserversorgung hingewiesen. Zudem wurden Zufahrten und Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge sowie eine rechtzeitige Einweisung der Einsatzkräfte gefordert. Die Hinweise werden bei der Ausarbeitung der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Darüber hinaus bestand ein allgemeiner Kampfmittelverdacht, weshalb ein Fachunternehmen mit der Überprüfung beauftragt wurde. Der Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Insgesamt konnten die Hinweise der beteiligten Behörden und sonstigen Stellen in großen Teilen berücksichtigt werden. Die Anregungen sind in die weitere Abwägung eingeflossen und werden, soweit möglich, in der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt.

## **4.2 Förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

### **Öffentlichkeit**

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB fand im Zeitraum 17.03 - 17.04.2025 statt. Es gingen erneut keine Hinweise von BürgerInnen ein.

### **Behörden**

Die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB erfolgte ebenfalls der Zeit vom 17.03 - 17.04.2025. Die Stellungnahmen wurden sorgfältig geprüft und soweit möglich in die weitere Planung einbezogen.

Ein wiederkehrendes Thema war die Sicherung der Gewässerunterhaltung. Der Aller-Ohre-Ise-Verband sowie der Landkreis Gifhorn wiesen auf die Freihaltung von Gewässerrandstreifen hin, um eine maschinelle Unterhaltung zu gewährleisten. Diese Anforderungen werden im Rahmen der Bebauungsplanung berücksichtigt.

Von Seiten des Amtes für regionale Landesentwicklung wurden Hinweise zum laufenden Flurbereinigungsverfahren „Großes Moor“ sowie zur Sicherstellung des Wasserabflusses und zur Bewirtschaftung angrenzender Flächen gegeben. Den Hinweisen wird gefolgt.

Die Feuerwehr machte umfangreiche Vorgaben zur Befahrbarkeit, Löschwasserversorgung und inneren Erschließung der Flächen. Auch die Ausstattung mit Feuerwehrplänen und eine Einweisung der örtlichen Einsatzkräfte wurden gefordert. Diese Hinweise wurden aufgenommen und fließen in die verbindliche Bauleitplanung ein.

Mehrere Hinweise betrafen bestehende Infrastruktur und Leitungstrassen, etwa durch Telekom, LSW Netz GmbH und Avacon. Der Schutz und die Zugänglichkeit der Anlagen sowie Mindestabstände zu Freileitungen werden beachtet.

Im Bereich Bodenschutz und Altbergbau machte das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) umfassende Angaben zur Vermeidung von Bodenverdichtung, zu Rückbauanforderungen, zu Altbohrungen sowie zur Rohstoffsicherung. Besonders hervorgehoben wurde die Notwendigkeit, Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung langfristig freizuhalten. Der Hinweis auf eine zeitliche Begrenzung der PV-Nutzung wurde aufgenommen.

Die Naturschutz- und Forstbehörden (Landkreis Gifhorn, Landesforsten) fordern u.a. die Einhaltung von Mindestabständen zu Wäldern, den Schutz besonders geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG), eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie Ausgleichsmaßnahmen bei Lebensraumverlusten. Die Vorgaben werden in die weitere Planung übernommen.

Im Bereich Verkehr wies der Landkreis auf Anforderungen zur Verkehrssicherheit, Blendwirkungen und zur Einhaltung von Bauverbotszonen gemäß § 24 NStrG hin. Blendgutachten und Abstimmungen mit der Straßenbauverwaltung werden im nächsten Planungsschritt erfolgen.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen betonte, dass auf einzelbetriebliche Härtefälle zu achten sei. Zudem wurde auf das Erfordernis verwiesen, landwirtschaftliche Flächen nur in begründetem Umfang für Photovoltaik zu nutzen. Die Hinweise wurden aufgenommen.

## **5 PRÜFUNG UND ABWÄGUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sassenburg wurden verschiedene alternative Planungsmöglichkeiten für die Errichtung von Photovoltaikanlagen geprüft. Diese Prüfung umfasste unter anderem die Analyse von Standorten auf bereits versiegelten Flächen, die Nutzung von Dachflächen sowie die Errichtung von Anlagen auf Freiflächen. Dabei wurden Kriterien wie Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit, technische Umsetzbarkeit und Auswirkungen auf das Landschaftsbild berücksichtigt. Nach sorgfältiger Abwägung dieser Aspekte wurde entschieden, die Photovoltaikanlagen auf den im Plan ausgewiesenen Flächen zu realisieren, da diese Standorte unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren als am geeignetsten erscheinen.